

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 16 (1918-1919)

Heft: 3

Artikel: Armenrechtliche Administrativentscheide bernischer Behörden
[Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 2.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 4 Franken.
Postabonnenten Fr. 4. 20.
Insertionspreis pro Nonprelle-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

16. Jahrgang.

1. Dezember 1918.

Nr. 3.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Armenrechtliche Administrativentscheide bernischer Behörden.

(Schluß.)

II. Etataufnahmen.

1. Allgemeines.

Ein Bevormundeter bedarf zur Erwerbung des polizeilichen Wohnsitzes keiner Bewilligung der Vormundschaftsbehörde zur Verlegung seines Wohnsitzes gemäß Art. 421 Z.G.B. (Reg.-Rat. 3. Juni 1918.)

.... Die Begründung des polizeilichen Wohnsitzes der Bevormundeten ist von der des zivilrechtlichen zu trennen; sie richtet sich nach wie vor nach den Bestimmungen des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes, nicht nach dem Z.G.B. Der zivilrechtliche Wohnsitz spricht bei der Begründung des Unterstützungswohnsitzes gar nicht mit; ersteren definiert Art. 23 Z.G.B., letzteren § 97 A.G. Der Wechsel des polizeilichen Wohnsitzes eines Mündels wird durch die Vormundschaft als solche nicht ausgeschlossen, sofern wenigstens der Grund der Bevormundung nicht in einer dauernden Versorgungsbedürftigkeit liegt.

Ein kürzere oder längere Zeit nach der Etatverhandlung ausgestelltes ärztliches Gutachten darf im nachfolgenden Streitverfahren nur insofern Würdigung finden, als es sich auf Wahrnehmungen stützt, welche schon vor oder im Zeitpunkte der Etatfeststellung gemacht wurden oder Tatsachen verwertet, die mit Sicherheit als bereits in jenem Zeitpunkte bestehend angenommen werden müssen. (Armendirektion. 17. Juli 1918.)

I. Für das Verfahren in Etatstreitigkeiten machen nun die Vorschriften der Art. 63 ff. des neuen Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 Regel.

II. Die 14tägige Frist zur Rekurserehebung beginnt mit dem Tage der Eröffnung des erinstanzlichen Entscheides und nicht mit demjenigen, an welchem die Armenbehörde den anzufechtenden Entscheid zum Gegenstand ihrer Verhandlungen macht. (Armendirektion. 19. Juli 1918.)

I. Die Anordnung armenpolizeilicher Maßnahmen ist nur in denjenigen Fällen als Voraussetzung der Etataufnahme zu betrachten, in denen das jene Maßnahmen rechtfertigende Verhalten des Unterstützungsbedürftigen in die Zeit seines Wohnsitzes in der die Etataufnahme begehrenden Gemeinde fiel.

II. Der Schriftenwechsel in Etatstreitigkeiten soll sich, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausdehnung rechtfertigen, auf die im Administrativprozesse üblichen Vorkehren beschränken. Der erinstanzliche Richter kann von Fall zu Fall die ihm erforderlich scheinenden Ergänzungen im Beweisverfahren nachholen. (Armendirektion. 24. Juli 1918.)

2. Etat der Kinder.

I. Wenn eine an sich arbeitsfähige Mutter mit allen angewandten Mitteln nicht dazu gebracht werden kann, für ihr Kind zu sorgen, so ist dessen Etataufnahme gerechtfertigt.

II. Die Anzeige der bevorstehenden Etataufnahme an die frühere Wohnsitzgemeinde ist inhaltlich genügend, wenn daraus bei gebührender Aufmerksamkeit alle erforderlichen Anhaltspunkte entnommen werden können. (Reg.-Rat. 2. Juli 1918.)

Die Etataufnahme eines unehelichen Kindes ist nicht davon abhängig zu machen, ob die Mutter momentan tatsächlich genügenden Verdienst hat, um für seinen Unterhalt aufzukommen, sondern davon, ob sie nach ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit unter normalen Verhältnissen dazu imstande ist. (Armendirektion. 2. August 1918.)

III. Staat und Gemeinden.

Wird eine in den Kanton Bern freiwillig zurückgekehrte Person dauernd unterstützungsbedürftig, so tritt die Ersatzpflicht des Staates für die Unterstützungsosten sofort ein, sofern über die Unterstützungsbedürftigkeit von vorneherein kein Zweifel besteht, in allen andern Fällen dagegen mit dem Moment der erfolgten Etataufnahme. (Verwaltungsgericht. 7. August 1916.)

Verläßt ein Berner den Kanton, so beginnt die in § 112 A.G. vorgesehene 2jährige Frist, während deren er seinen Unterstützungswohnsitz in der letzten bernischen Wohnsitzgemeinde beibehält, nicht zu laufen, so lange noch Personen, welche ihm im Wohnsitz folgen, auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen. Diese Aufschiebung des Fristbeginnes gilt aber nur für ihn selbst und nicht für diejenigen seiner Gewalt Unterworfenen, welche selbst nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen. (Verwaltungsgericht. 3. November 1916.)

Die 2jährige Regressfrist, gemäß § 104 A.G., beginnt nicht mit dem Wegzug des Unterstützungsbedürftigen aus der früheren Wohnsitzgemeinde, sondern mit dem Wohnsitzverlust in der neuen Wohnsitzgemeinde. (Reg.-Rat. 13. Juli 1917.)

I. Die von der Burgergemeinde geschuldeten Beiträge an die örtliche Armenpflege sind öffentliche Leistungen. Streitigkeiten darüber sind daher vom Verwaltungsgericht zu beurteilen.

II. Für die Einfordierung dieser Beiträge ist keine Frist gestellt und sie unterliegen nicht der Verjährung. (Verwaltungsgericht. 29. Oktober 1917.)

I. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Person gemäß § 57 A.G. beim Wegzug aus dem Kanton bereits unterstützt wurde, kommt es nicht auf den Tag des Wegzuges an, sondern auf den Zeitabschnitt, in welchen jener fällt.

II. Die Tatsache, daß eine Aufforderung zur Rückerstattung an die rückerstattungspflichtige Gemeinde nicht erlassen wurde, zieht nicht den Verlust des Rückforderungsrechtes nach sich. (Verwaltungsgericht. 28. Januar 1918.)

.... Wie das Verwaltungsgericht bereits in einem früheren Falle entschieden hat, kommt es bei § 57 Ziff. 1, nicht auf den Tag des Wegzuges an, sondern auf den ganzen Zeitabschnitt, in welchen der Wegzug fällt. Durch den Ausdruck „beim Wegzuge“ sollen frühere und spätere Unterstützungen ausgeschlossen werden, welche für die Beurteilung der ökonomischen Lage zur Zeit des Austrittes nicht schliessig sind.

Hörte die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit eines im neuen Kantons- teil niedergelassenen Altherrners, für welchen der Staat gemäß § 123 A.G. die Tragung der Verpflegungskosten übernommen hatte, nach Eintritt seiner Volljährigkeit für die Dauer von mehr als 2 Jahren auf, so kann nach ihrem Wieder- eintritt der Staat nicht neuerdings in Anspruch genommen werden. (Verwaltungsgericht. 11 Februar 1918.)

IV. Verschiedenes.

Die Versorgung in einem Greisenasyl hat nur stattzufinden, wenn eine Person dauernd Unterstützungsbedürftig ist und diese Art der Versorgung einer besondern Notwendigkeit oder Zweckmässigkeit entspricht. (Armendirektion. 23. Februar 1917.)

Wenn eine Person, welche infolge körperlicher Unfähigkeit ihres bisherigen Beruf aufgeben musste, sich ohne Grund weigert, von der ihr gebotenen Gelegenheit, einen für sie passenden, einträglichen, neuen Beruf zu erlernen, Gebrauch zu machen, so ist armenpolizeilich gegen sie vorzugehen. (Armendirektion. 19. September 1917.)

I. Die Unterbringung einer jugendlichen unehelichen Mutter in einem Mädchenheim muß als genügende armenpolizeiliche Maßnahme ihr gegenüber anerkannt werden.

II. Ist der Paternitätsprozeß gegenüber dem an sich zum Unterhalt des unehelichen Kindes fähigen Vater noch nicht beendigt, so rechtfertigt sich die Ent- aufnahme des Kindes nicht. (Armendirektion. 10. November 1917.)

I. Die Beurteilung von Streitigkeiten über Rückforderung geleisteter Armenunterstützung fällt in die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes.

II. Gegenüber einem Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Armenunterstützung kann vor Verwaltungsgericht nicht verrechnungsweise eine Lohnford- derung des in einer Armenanstalt der flagenden Gemeinde verpflegten Rücker- stattungsschuldners erhoben werden. (Verwaltungsgericht. 28. Januar 1918.) St.

Zum Kapitel Ehrenfolgen der Armut.

Im bernischen Grossen Rat hatten, wie wir in Nummer 9 vom 1. Juni 1918 mitteilten, Grossrat Münnich und andere Angehörige der sozialdemokratischen Fraktion am 6. März 1918 folgende Motion eingereicht:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht § 82 des Armgeldgesetzes im Sinne einer Einschränkung des Stimmrechts- entzuges wegen erhaltener Armenunterstützung zu revidieren sei“.

Der Motionssteller brachte die Angelegenheit in der Oktoversession bei Anlaß der Veratung des Verwaltungsberichtes der Armendirektion zur Sprache. Der Armdirektor, Herr Reg.-Rat Burren, war nicht im Falle, im Namen des Regierungsrates zu antworten, da die in der früheren Legislaturperiode eingereichte Motion nach dem Reglement mit dem Ablauf der Legislaturperiode dahingefallen und da sie nicht in aller Form erneuert worden war. Persönlich